

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrum Evropaevm

oder außföhrliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1698

Von den Teutschen Reichs-Sachen

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

1688.

allen seinen Unterthanen / Schiffen und Bedienten / auff die Holländer loß zu gehen.

„ Diese Clausul ist ganz unnöthig / dann die Franzosen sind von Natur sehr begierig / an dereanzufallen / also daß es nicht vermöthen ist / ihnen solches anzubefehlen / oder zu ordniren. Der König redet von nichts als von Holländern / und nach dieser Rechnung solten die See-Länder / und die andern Provinzen frey / und von der Declaration des Königs eximirt seyn.

Und hat verbotten / und verbeut ganz ausdrücklich allen seinen Unterthanen / nach diesem keine Gemeinschaft / Commerciën / oder Intelligenz mit denselben zu haben / bey Lebensstraffe.

„ Hat man wohl jemals eine rigoreulere Declaration gesehen / welche durch die einzelnen Worte den unverföhnlichen Haß / den der König lange Zeit wider diesen Staat / und dessen Unterthanen getragen / sehen lassen / und der sich nicht erst heut anfängt / weil er verbietet / mit denselben keine Commerciën zu halten. Demnach haben Ih. Hoch-Mög. ganz vorsichtig gethan / an ihrer Seiten und Ort / daß sie die Einbringung aller Französische Waren und Gewächse in diese Provinzen verboten / denen Franzosen zu verhüten / daß sie in diesen Provinzen nichts mehr zu thun haben / und ihnen durch dieses Mittel ihr Leben zu conserviren. Es wird uns Künfftige nun aus seyn / mit dem König einige Commerciën - Tractaten zu machen / weil sie von ihm nicht gehalten werden / und er solche nicht länger / als der Frieden währet / hält / ob schon der fürnehmste Zweck / den dieselbe haben / darinnen besteht / der Unterthanen Guth / im Fall eine Ruptur sich erängen möchte / beyderseits zu versichern. Alle Kriegs-Declarationes, die zu allen Zeiten von Christlichen Potentaten sind gethan worden / sezen und melden eine gewisse Zeit / denen Fremden / die sich allda auff guten Glauben der Commerciën halber niedergelassen / Raum zu geben / sich mit ihren Effecten und Güthern zu retiriren / ohne welches die Souverainen niemand mehr finden werden / der in ihre Länder kommen / und sich allda niedertassen wird / allda zu handeln.

„ Seine Aller-Christlichste Majestät / die den Frieden verleyhet / pretendirt auch denselben neue Gesetze vorzuschreiben / als welche nicht vermeynet / an die jenigen verbunden zu seyn / die zu allen Zeiten unter Souverainen Häuptern bestättiget / und bisß dahero practicirt worden / und im Gebrauch gewesen sind. Aber Gott / der sich der Frembdlingen annimmt / wird sie wol wissen zu beschirmen / und wird auch Mittel verschaffen / den Hochmuth dieses mächtigen Königs zu dämpffen / welcher sich einbildet / daß er das Recht besitze /

alles durch seine grosse Macht zu thun / und daß niemand ihm Widerstand thun möge / daß alle Fürsten und Staaten seiner Größe zufallen / und ihm zu Aufricht- und Bevestigung der allgemeinen Monarchie die Hand bieten / und zu dem Ende seine Commissarien und Creaturen in die höchste Würde von Europa aufnehmen müssen ; wie er dann wil / daß man mit dem Cardinal von Fürstenberg in dem Erz-Stift und Churfürstenthum Eßlin wider alle Rechte / vernünftige Ursachen / und Billigkeit thun soll. In dessen Entstehung und Verweigerung er denen General- Staaten der vereinigten Niederlanden einen solchen unrechtmäßigen Krieg / als jemals gewesen / und auff solche nichts werthe / und ungewöhnliche Prætexte und Vorwände / als man jemals gesehen hat / antündiget. Wir wollen aber den Succes der Waffen dem Gott der Heerschaaren anbefohlen seyn lassen / welcher ungewöhnlich die rechtmäßigen segen / und des ungerechten Unterdrückers seine zu Schanden machen wird / als welcher ohne Ursach so viel Bluts in der Christenheit vergossen wil / dadurch den Ungläubigen und Feinden des Christlichen Nahmens Mittel zu verschaffen / daß sie wieder vor Wien kommen / und allda die Standarte des Mahomets in der Christenheit pflanzen / und Teutschland / wo es möglich ist / unter sich theilen mögen.

So weit diese Widerlegung. Was senften die Herrn General- Staaten vor eine Gegen-Declaration publiciret / solches werden wir bey dem 1689. Jahre sehen. Inzwischen wurden nach geschener Publicirung gedachten Manifests zu Rochefort / Cherbourg und andern See- Orten etliche Holländische Schiffe in Arrest genommen / und obwohl der Holländische Ambassadeur am Französische Hof / Herz von Sternberg die Eröffnung solches Arrests gesucht / mit Bedrohung / daß Holland widrigen Falls eine für Frankreich nicht angenehme Resolution ergreifen müste ; hat derselbe doch nichts erhalten können / sondern von Mr. de Croily zur Antwort bekommen / daß man solches / und noch ein mehrers in Frankreich wohl wüste.

Wir wollen uns aber nunmehr zu diesen friedlichen Geschichten dieses Jahrs wenden / und in denselben der Gewonheit nach den Anfang machen

Von den Teutschen Reichs-Sachen.

„ Ad zwar so gabe es auff dem Reichs-Tage zu Regensburg / nachdem Ihre Hochfürstliche Gnaden der Herzschoff von Passau / gewesener Kaiserlicher Principal-Commissarius, sich von Regensburg hinweg begeben / und solches noch zu Anfang des

1688.

verwichenen Jahres vermittelst eines Commissions- Decreti ankündigen lassen / Krafft dessen die anwesende Herrn Botschafter und Räthe / inzwischen an den Herrn Grafen von Windischgrätz / bey demselben sich zu adressiren verwiesen wurden / bey denen Churfürstl. Herrn Abgesandten allerhand Difficultäten / zumalen beschworen / weil in gedachtem Commissions- Decret hochgedachtem Grafen das Prædicat Excellens beygelegt worden. Nicht weniger fand sich auch darin einige Schwierigkeit / daß das Churfürstliche Collegium bedencken trug / in Abwesenheit des Kaiserlichen Principal-Commissarii dem Herrn Grafen von Windischgrätz entweder durch eine solenne Reichs-Deputation, oder durch das Mayntische Directorium ihme die Reichs-Entschien zu extradiren.

Inzwischen haben Jh. Kaiserliche Majestät an Statt hochgedachten Herrn Bischoffs Gn. des Prinzen Hermann von Baaden Durchl. zu dero Principal-Commissario vermittelst eigenen Kaiserlichen Schreibens an die Reichs-Versammlung verordnet / welches zwar allbereyten fünfften Decembris des vorigen Jahres datirer / jedoch in diesem Jahre allererst ad Dictaturam gebracht worden / folgenden Inhalts:

Was Gestalt unsers bisshero gewesenem Kaiserlichen Principal-Commissarii, des Bischoffs zu Passau Andacht / jüngsthin zwar nur auff eine kurze Zeit / und in der Intention sich ehstens zu Regensburg wiederum einzufinden / nach ihrem Bisshum abgeräiset / seither aber die ihro zugestandene Indisposition dergestalt angehalten / daß sie ihre Zurückkunft / nicht bewerkstelligen können / das ist euch sammt und sonders guter massen bekant. Wann nun Seine Andacht / insonderheit da Sie noch wenig Besserung verspühren / selbst wohl erkennen / daß bey solcher Beschaffenheit / Unser und des allgemeinen Befehls Dienste eine andere Fürsorge erfordert / und Uns daher / daß Wir dieselbe dieser hohen Function entlassen möchten / demüthigst ersuchen / Dero Wir dann um so viel ehender gnädigst deferiret / als hingegen der Hochgebohrne Herrm. Marggraf zu Baaden und Hochberg / Burggraf zu Sauffenberg / Graf zu Spanheim und Eberstein / Herz zu Riedl. Badenweiler Kar. und Mahlberg / Unser lieber Vetter / Fürst / Geheimter Rath / Hof, Kriegs, Raths Præsidet, Feld, Marschall / und General der Kaiserlichen Grängen / als in dessen Experienz und bekanten Euffer Wir ein sonderbares Vertrauen / auff Unser gnädigstes Besinnen und Begehren / dem Vaterland Teutscher Nation zu Dienst und Besten / auch Uns zu gehorsamsten Ehren und absonderlichen Wohlgefallen übernommen / Unsere Stelle / bey noch fürwährendem Reichs-Tag / als Unser Kaiserl. Principal-Commissarius auff einige Zeit zu vertreten: So haben Wir Sr. Idd. ohnerachtet Uns Dero Gegenwart / an Unserer Kaiserl. Hof, Statt

bevorab bey noch anhaltendem Türcken, Krieg sehr erspriesslich seyn könnte / zu mehrer Bezengung Unserer in Beförderung der allgemeinen Reichs-Angelegenheit nie ermüdender Reichs-Väterlichen Sorgfalt / dahin gnädigst absenden / und Dieselbe nebst Unserm offenen Gewalts, Brieff mit diesem Unserm Credenz, Schreiben an Euch insgesammt versehen wollen / gnädigst begehrende / Ihr wollet Sr. Idd. als Unserm bevollmächtigten Kaiserlichen Principal-Commissarium und Repräsentanten erkennen / ehren und achten. Deroselben in gegenwärtigen Reichs-Sachen gleich Uns selbst vollkommenen Glauben beyemessen / und Euch gegen Sie in allen vorkommenden Geschäften / und in Unserm Nahmen Euch eröffnenden Resolutionen dem Herkommen nach / also willfährig / fordersam / und gewährig erzeigen / wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland Teutscher Nation, und der werthen Christenheit zum besten angesehen / auch zu eines jeden gereuen Churfürstens / Fürsten und Stand des Reichs selbst eigener Wohlfahrt und Sicherheit nöthig / und unser gnädigstes Vertrauen zu Euch disfalls gestellet ist. Wir seynd solches förderst gegen E. Euerer Principalen und Obere / dann auch gegen Euch respective Freund, Vetter, Oheim, und gnädiglich / auch gnädigst zu erkennen / geneigt / und verbleiben Euch sammt und sonders mit Kaiserl. Gnaden wohl gewogen: Gegeben auff Unserm Königl. Schloß zu Presburg den 5. Dec. 1687. Unserer Reiche / des Röm. im 30. des Ungarischen im 33. und des Böhmischen im 32.

Hergegen haben der Herr Graf von Windischgrätz als welchen J. Kais. M. in anderwärtigen hochwichtigen Verrichtungen zu gebräuchlichen allergnädigst resolviret / sich den 4. Sept. von den sämmtlichen Herrn Abgesandten beurlaubt.

Nicht weniger haben Jh. Kaiserl. Majestät Dero bisherigen Concommissarium bey der Reichs-Versammlung und Reichs-Hof, Rath / Herr Franz Matthiam May von dar abfordern / an dessen Stelle aber / Herrn Johann Friedrich / Edlen von Seylern / Reichs-Hof, Rath verordnet / auch solches den 4. 14. Augusti notificiren lassen.

Nächst dem hatte die Chur Brandenburgische Gesandtschaft den 2. 12. Dec. des verwichenen Jahres ein Memorial übergeben / und darinnen / an Statt der durch verschiedene in Anno 1684. den 16. April. und den 30. Octobr. eingegebene Memorialien gesuchten Satisfaction, mit dem zu Frieden zu seyn sich erkläret: Wann 1. die drey Städte Dortmund / Mühlhausen / und Nordhausen Seiner Churfürstl. Durchl. zugeleget: 2. Eine Expectanz auff ein notables und importantes Reichs-Lehn / und in specie auff Ost, Friesland / und dessen incorporirte Landen ertheilet: 3. Dabey ein Million Reichsthaler Jhro vom Reich innerhalb gewisser Frist aufgezahlet werden würde. Widrigen Falls Se. Churfürstl. Durchl. es bey denen in Anno

1688.

1675.

1675. erhaltenen Reichs, Conclusis bewenden lassen müßten; Als wodurch sie gnugsam authorisirt wären / entweder durch eine Sequestration derer in ihren Churfürstlichen Landen sich befindlichen Geistlichen Stifter / oder sonst ad interim sich wegen erlittenen Schadens einige Erstattung desselben / zuwege zu bringen: Weßhalb dann nachgehends einige hohe Chur- und Fürstliche Personen an Se. Churfürstliche Durchl. verschiedene Schreiben abgehen lassen. Es übergaben auch die Städte selbst zu Beybehaltung ihrer Reichs, immediat bey der Reichs, Versammlung einige Memorialien / des Inhalts / daß den Reichs, Verfassungen nach die Reichs, Collegia nicht zu dismembriren / sie auch absonderlich mit vielen Privilegijs de non alienando vel oppignorando versehen wären / hätten in dem letzten Französischen Kriege viel übertragen / wären auch ohne dieß / und absonderlich die Stadt Nordhausen mit einem ganz engen District behangen / auch nicht mit einem einzigen Dorffe versehen / lebten also der Hoffnung / es würde bey Seiner Churfürstlichen Durchl. dero Weltbekanten æquanimittät nach / das gethane Begehren durch grundmässige Vorstellungen noch wohl zu depreciren seyn / deme sie sonst ihren grossen Meriten nach alle Reichs, Constitutions, mässige Satisfaction unterthänigst gerne gönneten: Weßhalb nach die Churfürstliche Gesandtschaft im Nahmen jetzt regierender Churfürstlichen Durchl. ferner vorgetragen / daß die obangeführte Satisfactionsmittel und Vorschläge / so in obgemeldeten den 2. 12. Decembr. dictirten Memorial enthalten / zwar also beschaffen / und von der Moderation wären / daß sie nicht an die geringste Vergleichung kommen können / mit demjenigen / was Seine Churfürstliche Durchl. hochseel. Andenkens / bey währendem jüngsten Reichs, Kriege angewendet / und gelitten: Es wolten aber dennoch Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Ihre Equanimittät in dero Desiderijs gerne dadurch zeigen / daß sie zuvörderst Ih. Kaiserlichen Majest. und dann ihren gesammten Mit, Ständen annoch anheim stellen einen solchen Modum & Media zu determiniren / wodurch diese Ihre Satisfaction am besten und bequemsten aufzufinden seyn möchte / wann nur dieselbe dergestalt beschaffen / daß Se. Churfürstl. Durchl. eine wirkliche und einiger massen proportionirte Ergößlichkeit des erlittenen Schadens und aufgewandter Kosten dadurch erlangen / welchen Falls sie auch von obgemeldeten Vorschlägen abzusehen erböthig wären; Und hätten zwar auch ein und andere Dubia über dem an sich selbst klaren und deutlichen Verstand der obgedachten Reichs, Conclusorum einiger Orten halber wollen gemacht werden; es wäre aber doch allen diesen übel fundirten Einwendungen zurechnung schrifft, und mündlich dergestalt begegnet worden / daß viele vornehme Reichs, Stände den Ungrund derselben satzsam erkant / dahin gegen Se. Churfürstliche Durchl. Præsen-

tion vor billig agnosciert / und dieselbe zu gedeylichem Effect befördern zu heissen versprochen hätten.

Hiernächst stessen Ih. Kaiserl. Maj. vermittelst Kaiserl. Commillions- Decret den 11. 21. Aug. eröffnen / was massen die Cron Franckreich nunmehr auch angefangen / an der bekanten von Ihnen erbaueten Vestung / Fort Louis genant / eine Brücke über den Rhein hinüberwerfen zu schlagen / daran bereits etliche Joch verfertiget / solches Fort mit ziemlicher Mannschafft besetzt / und mit Artillerie versehen / auch der in der Marggraffschafft Baden, Baden hinterlossener Regierung die Cron Franckreich das jenige Stück lands / auff welches die Brücke dinsten fallen würde / und zu deren Bedeckung eine Vestung allorten anzulegen / zu überlassen / zugemuthet hätte: Und weil dieses abermahlige Fürnehmen / denen Westphälischen Dimägischen Frieden, Schluß / und dem darauff gegründeten Stillstand / ja auch denen letzern Königl. Französischen Declarationen selbst gerad zuwider lieff / und dem Heil, Röm. Reich zum höchsten Nachtheil gereiche / und folglich darzu nicht still zu schweigen / sondern vielmehr die Nothdurfft von gesammten Reichs wegen Sr. Königl. Maj. in Franckreich nachdrücklich vorzustellen / und nächst denen vorigen auch dieser weit aufsehenden Contraventionen Ab, und Einstellung förderlichst zu begehren seyn würde; So hätten Ihre Kaiserl. Majestät aus reuester Reichs, Väterlichen Sorgfalt und von allerhöchstem Kaiserl. Ammts wegen / notwendig erachtet / solches Chur, Fürsten und Ständen zu dem Ende in gemein vorzutragen zu lassen / damit sie es in schleunige Verathschlagung ziehen / und darüber sörderst Ihrer Kaiserlichen Majestät ihre Meynung und Gutachten ohne Zeitverlust eröffnen möchten.

Den 4. Sept. ist auch in puncto des Münz, Wesens ein Reichs Gutachten ergangen / des Inhalts: Daß nachdem bey der anjeto mehr als jemahlen eingeschlichenen / und fast überhandnehmenden Ausprägung deren an Korn und Schrot viel zu geringhaltigen Münz, Sorten / man in allen dreyen Reichs, Collegijs höchst nöthig ermessen / die Deliberationes in dem Münz, Wesen wiederum vorzunehmen / auch das Haupt, Werk nächstens allhier anzugreifen / und unausgesetzt darin zu procediren / verabreden / dabey aber nöthig befunden worden / daß inzwischen solchane Aufmünzungen der bösen Sorten listirt werden. Als sey auff gepflogene Verathschlagung präliminairer dafür gehalten und geschlossen worden / daß / ob zwar disfalls hievor verschiedne heilsame Reichs, Continuationen und Verordnungen bereits gemacht: Nachdemahlen aber die Erfahrung bishero gegeben / daß theils in einigen Erüssen darob sehr wenig / und fast gar nicht gehalten worden / theils auch solche Confusion und Verbrechen mehrentheils von denen verbotenen Hecken, Münz, Seiden herrühren / Ih. Kaiserl. Maj. durch ein allge-

meines Reichs. Gutachten / allerunterthänigst zu ersuchen wären / dieselbe allergnädigst geruhen wolten / denen hiebevorigen Müng. Verordnungen gemäß / obgedachte Hecken, Müng. Städte / wie nicht weniger die Müng. Verpachtung / nochmahlen und ernstlich zu verbieten / auch dabenebens allen Cräis, aufschreibenden Fürsten anzubefehlen / damit in ihren Cräisen forthane Hecken, Müng. Städte fordersambst abgeschaffet / und keine andere als die ordenliche Müng. Städte fernershin gebildet / und die Ubertreter zu gebührender Strafe wircklich gezogen und zu indemnisation angehalten werden mögen. Das Hauptwerk aber in erwähntem Müng. Wesen betreffend / würde man nicht erlangen auch alsobalden vorzunehmen / und als lerhöchstermehdter J. Kaiserl. Majest. hiernächstens mit einem allerunterthänigsten Reichs. Gutachten ebenmäßig an Händen zu geben / wie darinn auch eine gewisse Richtigkeit / und durchgehends beständige Ordnung gemacht werde.

Wir haben auch in dem vorhergehenden Tomo XII. f. 509. bey dem Jahre 1683. erschen / was wegen fünffziger Sicherheit des Kaiserl. Cammer. Gerichts zu Speyer proponirt worden / daß auch bey erfolgender Translocirung desselben / die Städte Weslar / Friedberg / und Schweinfurt in Consideration gekommen / die Stadt Schweinfurt aber zugleich ihre Gegen. Remonstration mit Vorstellung vieler Difficultäten gethan; Welchem noch anzuhängen / daß das Kaiserliche Cammer. Gerichte selbst nicht allerdings zu gedachten Städten Weslar und Friedberg geneigt gewesen / aus Ursachen / daß daselbst das nöthige Unterkommen von so vielen und bey nahe hundert Familien / wie auch die verlangende Sicherheit schwerlich würde zu finden seyn / und in Gegentheil die Städte Franckfurt und Hanau / wenigstens auff ein Interim, und bis auff anderwertliche erspriessliche Vorsehung / an einen andern in der Nähe gelegenen sichern Ort in Vorschlag gebracht / auch solches an Sr. Churfürstl. Gn. zu Maynz den 16. 26. Junii gedachten 1683. Jahres / und dieselbe weiter an Jh. Kaiserl. Maj. den 28. Jun. gelangen lassen: Es ist aber im Martio dieses Jahrs / diese Materie von neuem auff Tapet gekommen / und haben insonderheit wegen Weslar folgende Ursachen wollen angeführet werden / warum das Kaiserl. Cammer. Gerichte dahin zu transferiren: 1. Funde sich bey dieser Reichs. Stadt Publicum Exercitium aller dreyer Religionen, sammt benötigten Schulen / nur daß die Reformirte ihre Predigten in Frantzösischer / und die Sacramenta in Teutscher Sprache (welche letztere Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zu unterthänigstem Gefallen S. E. Rath ohnlängst verstarret) halten und administriren.

2. Ein allen Reichs. Ständen / die sonderlich bey der Cammer zu verrichten / weit näher und bequemeres Lager / indem selbige Stadt mit

ten in der Wetterau. 5. Meylen unter Franckfurt. 12. Meyl von Cassel. 18. Von Coblenz. 16. von Cölln gelegen / wobey zu mercken / daß die Obere Cräise / als Desierreich / Bayern / dieses höchsten Gerichts / wenig, oder gar nicht sich bedienen / auch diese das andere / nemlich den Kaiserl. Reichs. Hof. Rath / in ihrer Gegend haben.

Wie dann 3. dieser Ort in specie des Herrn Cammer. Richters Churfürstl. Gnaden dero als Haupt Gegenwart bey dem Corpore des Gerichts / liberaus nöthig und nützlich / und leicht besser als Speyer gelegen ist / zumahlen Sr. Churfürstl. Gn. zu besagtem Speyer in 5. und mehr Jahren nicht gewesen / auch allem Ansehen nach / aus bekandten Ursachen noch so bald dahin nicht gelangen werden / dahingegen sie zu Weslar sich aufhalten könnten wann sie wolten / haben dahin nicht weit / und stets ihren eigenen Schuldheissen / weil sie bey der Stadt das Schuldheissen. Amm. führen.

4. Mit der Sicherheit hat es eine gleiche Verwandniß / indem die Stadt nicht jen. sondern disseits der beeden Haupt. Ströme / des Rheins und Müns / etliche Meylen landweris emgelegen / sondern auch an einer Seiten mit denen Vestungen Franckfurt und Hanau / an der andern mit Biesien / Marburg / wie auch dem Westerwald / Vogelsberg / und dort liegenden befindlichen Pässen / auch denen benachbarten Hessischen Fürstenthümern / Ober. und Nieder. Sächsischen Cräisen bedeckt und umgeben ist.

5. Alle Victualien / Holz / Früchte / und andere Lebens. Nothdurfften seynd daselbst von jetzt ermeldeten Orten / und besonders aus der Wetterau / auch durch Gelegenheit ermeldeter beeden Ströme / (der / die Stadt durch / und umfließenden Dille / lohne und Wies / darinnen es auch viel Salmen und andere gute Fische giebt / zugeschwemmen) in grosser Abundanz und viel wohlfeiler / als zu Speyer zu haben / allwo es so übertheuer ist / daß bey jetzigen Zeiten fast keine qualificirte Subjecta zum Altesorat zu erlangen / selbige auch davon ihrem Stand gemäß des Orts nicht leben / und folglich eine merkliche Erhöhung des Salarü zu des Reichs Beschwerung ohnungänglich vonnöthen seyn würde.

6. Magistratus und Bürgerschaft daselbst werden willig seyn das Collegium Camerale mit selbst beliebigen guten Conditionibus aufzunehmen. Da hingegen bey andern Orten die Frage / an. & quomodo? sammt übrigen Conditionibus des Aufnehmens noch aufzumachen / viel Müß und Zeit erfordern / und in zwischen allerhand gefährlichen / schäd. und schimpfflichen Emergenzen unterworfen seyn würde.

7. Werden von Speyer nach Weslar / und allen Falls wieder zurück / und von hier dorthin so wohl Personen als Güther / mit viel weniger Zeit. und Kosten Verlust / auch viel leichter als anderswohin durch Mittel und Bequemlichkeit

1688.

des Rheins und der Lohne (als welche bis an die Dies fortbringen lassen.)

8. Ist die Luft des Orths sehr rein und gesund.

Endlich und

9. Möchte dieses einige opponirt werden / daß zu Weßlar nicht so viel große und bequeme Häuser als zu Speyer sich befinden. Sed respondendum: 1. Was nicht ist / das könne durch die benachbarte Einwohner der Stadt / welche darzu bereit / zugericht und reparirt werden; Inzwischen sey gleichwohl die Nothdurfft disfalls schon vorhanden / dann die Bürgerschaft und Herrn Canonici ihre beste und größte Häuser zu raumen / und herzugeben / nicht abgeneigt seyen.

3. Würde diese incommodität / als die geringste / nur ad prædicamentum iucunditatis gehörig / vorherührten in Pio, Necessario, Honesto, Sano, Securi, Utili &c. begründeten Argumentis gern und willig weichen müssen / auch in solcher Betrachtung und Ansehung / besonders auch dem Publico zum Besten / die Herrn Præsidenten und Assessores mit einer kleinen Unbequemlichkeit / und zwar nur ad interim zu disponiren / sich nicht zuwider seyn lassen / demnach weiter einige particulire Ursachen angefügt worden / von unterschiedenen Commoditäten / so daselbst und in der Nähe an Fleisch / Fischen / Getränet / Salz und andern Dingen zu finden.

Hergegen ist das Kaiserliche Cammer. Gericht den 6. April nachmahls bey der Reichs. Versammlung eingekommen / und ausser obigen Ursachen angeführt / daß seithero die Stadt Weßlar eine große Feuers. Brunnst erlitten / und über die 70. Gebäu dadurch in die Aschen gelegt worden / folglich selbiger Ort anjeto noch weniger als zuvorhin dienlich seyn kan / ein in so vielen Familiis und Haushaltungen bestehendes Corpus, nach Nothdurfft zu logiren / und dabeneben die Rath. und Audiens. Stuben / wie auch zu der Cammer / Leserey / und einem so großen Archiv erforderte genugsame Zimmer und Gewölber zu subministriren / man auch übrigen in Kriegs. Zeiten wenig Sicherheit bey so schlechthverwahrten Städten finden würde. Es hat aber hernach diese ganze Sache bey ergangener Französische Invasion ganz ein anderes Ansehen gewonnen / dessen Zustand aus folgender an Jh. Kaiserl. Maj. gerichteten Relation zu sehen:

Als am 28. Sept. dieses 1688. Jahres hiesige Stadt Speyer mit Königl. Französische Völkern besetzt / und unter andern auch selbigen Tags eine Nacht vor den Raths. Hof / allwo sich das Collegium Camerale zu versamlen pflegte / gestellet worden / ist auff verschiedene darauff von gedachtem Collegio in das Lager / und zu der Königl. Generalität beschickte Deputationen der Zugang in die Rath und Audiens. Stuben / folglich würckliche Übung der Cammer. Gerichtlichen Functionen wiederum verstatet / die Nacht zu diesem Ende auff Begehren auch ab-

geführt worden: Es hat sich aber nach der Hand begeben / daß am nächst verwichenen Dienstag den 19. dieses Monats Octobris Nachmittags um 4. Uhr sich zwey Königl. Französische Officirer bey dem Præsidio angemeldet / und zu vernehmen gegeben / daß der sich alhier auffhaltende Commillarius etwas zu proponiren sich in dem Rath. Hof befunde / und mit dem Herrn Præsidenten selbst zu reden verlangte: Nachdem nun darauff selbiger / benebens zweyen bey sich gehaltenen Assessoren sich zu ihm versüget / hat er seine Proposition dahin eröffnet / daß er beordert sey / alle Zimmer / worin einige Cammergerichtliche Acta befindlich / zu obliquiren / und die Schlüssel davon zu sich zu nehmen: Und ob zwar ihm darauff vorgestellet worden / daß der Herr Marschall Duc de Duras die Versicherung gegeben / das Cammer. Gericht in seinem gewöhnlichen Rath nicht zu hindern / durch diese Obligation aber alles versperret werde: Dahero man der Hoffnung leben wolte / er auff solche Obligation nicht bestehen werde; so hat er doch mit Vorschüßung seiner Orate damit würcklich fortgefahren / auch das Begehren / daß wenigstens neben ihm einige Cameral. Officiarien mit obliquiren möchten / abgeschlagen / und den Rath. Hof durch bey sich gehabte Officirer mit Soldaten wiederum besetzen lassen / wie dann selbiger bis auff gegenwärtige Stunde noch besetzt ist / und ob man sich zwar bey der Königl. Generalität deswegen beschweret; so ist doch solches an Herrn Intendanten de la Grange, von diesem aber an den Königl. Hof verwiesen worden.

Solchem nach hat mehr hochgedachtes Cammer. Gericht bey Jh. Kaiserl. Majest. inständig angehalten / sammt Churfürsten und Ständen es dahin zu richten / damit es sammt dessen Acten und allen denen Cammerals. Personen / deren Familien und zugehörigen Mobilien / wenigst ad interim, und bis ein beständiges Domcilium und Sitz für dasselbige erwöhlet seyn würde / entweder zu Franckfurt / oder in einem andern nicht allzuweit entlegenen / bequemen und sichern Ort / auff / und angenommen werden möge / und zu solchem Ende an diejenige Stadt welche Jh. Kaiserl. Maj. hierzu dienlich zu seyn befinden würden / Dero allergnädigste gemessene Verordnung hierüber ergehen zu lassen. Ihre Kaiserl. Majest. haben auch vermittelst Kaiserl. Commissions. Decrets den 1. Novembris der sämtlichen Stände Gutachten hierüber erfordert.

Weil auch nachgehends der Königl. Französische Intendant aus Befehl seines Königs / die Cameral. Acten einzupacken / und abzuführen begriffen gewesen; Als hat E. Hochl. Cammer. Gericht solches nachmahls den 18. 28. Dec. an Jh. Kaiserl. Maj. und Reichs. Versammlung gelangen lassen / des Inhalts: Daß sie zwar zu Abwendung dieser Sache / alle mögliche Remonstrations gethan / es hätte aber dieselbe nichts versfangen wollen / sondern wäre auff ihre bey

gesche

1688.

gescheneher Einpackung nochmaln gethane verwegliche Instanz/ die endliche Erklärung darauff erfolget/ daß vermöge Königl. Ordre berührte Acta war eingepackter werden müssen: was aber deren Absuhr beträffe/ wolte ermeldter Herr Intendant noch 3. Wochen damit zurück halten lassen/ um zuerwarten/ ob vielleicht Jh. Königl. Majest. in Frankreich zu einer andern Resolution dieserseits disponiret werden möchten/ hätten also zu allerseitigem höchst reiflichen Gutbefinden stellen wollen/ ob bey Königl. Majest. in dieser so wichtigen Sache/ vermittelst des zu Regensburg noch subsistirenden Königlichen Französischen Bevollmächtigten/ oder gar bey dem Königl. Hof selbst/ dieser weit aufsehen den Absuhr der Cameral-Acten/ auff Vorstellen der hochlöblichen Reichs-Versammlung an noch möge gesteuert werden; hätten auch/ weil bey solchen Umständen das Negotium translocationis Camerae um so schleunigern Fortgang erfordert/ solches zugleich de meliori nochmaln recommendiren wollen.

Und weil inmittelst mit der Einpackung fortgefahren worden/ so hat auch das Cammer-Gericht/ auff Veranlassung vorgedachten Königl. Intendanten/ den Advocatum Fisci D. Mentlach/ an den Königl. Französischen Hof abgeschicket/ um erwähnte Absuhr der Acten zu verhüten/ auch solches abermahls der Reichs-Versammlung sub dato den 31. Decembr. notificiret. Was nun hierauff weiter erfolget/ solches werden wir in dem nächsten Jahr zu vernehmen haben/ da inzwischen wir uns zu den Kaiserlichen Hof. Geschichten wenden wollen.

~~~~~  
**Kaiserliche Hof. Geschichte.**

**W**ahier ward bald nach Anfang des Jahres/ durch offenen Trompeten. Schall geboten/ daß man alle öffentliche Fastnachts-Lustbarkeiten abschaffen solte. Ingleichen wurde durch öffentlichen Trommelschlag publicirt/ wie auch Patenten angeschlagen/ daß die Kaiserliche Hartschirer und Trabanten künftig keinen Wein/ oder Bier mehr aufschencken/ oder verzapffen/ hingegen ihnen ihre Besoldung auff 50. Gulden vermehret werden solte. Gleichfalls ist auch geordnet worden/ daß die Leute/ so in denen Weinbergen arbeiten/ vom Merzen bis in den November nicht mehr als 18. Kreuzer/ und vom November bis wieder in den Merz 16. Kreuzer zum Taglohn bekommen solten/ und ist auch denen Handwerksleuten ein gewisser Preis ihrer Arbeit angefest/ hingegen andern anbefohlen worden/ die essend. und trinckende Wahren nach der auffgerichteten Tax. Ordnung gleichmäßig zu verkaufen. Hiernächst ward auch der Dienstbothen Lohn/ Haus. Zins/ und dergleichen verringert/ und also in allem eine Gleichheit auffgerichtet/ wurde also die von dem dormaligen Herrn Statthalter/ Graf Jörger/ eingeführte

gute Ordnung/ so wohl in Policy. als Kriegs-Sachen mit gutem Effect zu dem allgemeinen Besten rühmlich continuiert; gestalten dann sonderlich der Ubelthäter Sachen/ so wohl als die Streit. Prozesse gar schleunig abgethan/ und zur Execution gebracht wurden.

Den 19. Martii N. Cal. wurde der Namens. Tag Jh. Königl. Maj. von Ungarn/ am Kaiserl. Hofe hoch feyerlich begangen; welchen Tag auch des Edelich Gemahlin mit dreyszig Wägen/ worauff sie ihre beste Mobilien gehabt/ sammt ihrem Sohne/ dem jungen Fürsten Nagosi/ und Nagosischen Princessinnen zu Wien ankommen/ dero/ vermöge des Accords/ ein gewisses Logiament eingeräumt/ und daselbst sehr wohl gehalten/ und tractirt wurde. Der junge Fürst Nagosi aber/ so nunmehr das 12. Jahr erreichet/ hatte den 29. dito die Gnade/ daß er bey Jh. Kaiserl. Majest. und folgendes auch beym König Jolepno zum Hand. Kuß admittirt/ und nach abgelegter einer zwar kurzen/ jedoch zierlichen und nachdrücklichen Rede/ aller Kaiserl. Gnade/ wann er sich wohl verhalten würde/ versichert worden: Wornach dieselbe auff Gutbefinden seiner Herrn Administratoren/ dazu der Cardinal Collonitsch/ und Graf Czacky von Jh. Kaiserlichen Majestät benennet waren/ nacher Neuhauß in Böhmen/ den Studiis daselbst obzuliegen/ geschickt worden.

Den 2. Maj. begaben sich Jh. Kaiserl. Maj. nachdem sie dem angestellten allgemeinen Gebet/ welches denselben Tag den Anfang genommen/ selbst beygewohnt/ nach Layenburg/ und verbliebe allda den Frühling hindurch/ weswegen auch die meisten Kriegs. Consilia wegen der erfolgenden Kriegs. Operationen daselbst gehalten wurden. Sonntags den 4. dito aber/ wohnte dieselbe der Procession, welche mit großem Zulauff des Volcks/ der Edlen/ Cavalliers/ Grandes, Ministern, Ambassadeurs, und beyder Herrn Cardinäle von Collonitsch/ und des Päbstl. Nuncii, auch des Kaiserlichen Frauen-Zimmers von den PP. Augustinern nach St. Stephan angestellt worden/ Morgens Frühe/ und Abends der Besper bey den PP. Franciscanern bey/ und begab sich Montags darauff/ nach dero bey denen PP. Jesuitern verrichteten Andacht/ wiederum nach Layenburg.

Indessen ernannten Jh. Kaiserl. Majest. den jungen Fürsten von Dietrichstein/ und jungen Grafen von Strattman zu Reichs. Hof. Rätche/ den Chur. Maynsischen Gesandten/ Baron von Ingelheim/ zum Königl. Ungarischen Cammerherrn/ und Baron Kesselstadt/ als Chur. Trierischen Gesandten/ gleichfalls zu des Königs in Ungarn Cammerern/ den Grafen Joh. Ernst von Burgstall zum Nieder. Oesterreichischen Regiments. Rath.

Nicht weniger ließen Jh. Kaiserl. Majest. gegen den Herrn Markgrafen Herman von Baden sonderbare Gnaden. Bezeugungen vermercken/ nachdem auff dessen/ als Kriegs. Präsi-

1688.

Wetgebüß einiger Civil- und militär-Chargen.

Markgraf Herman von Baden wird von Jhret

